

Synopse zur Satzungsänderung der SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH  
Bzgl. der Änderungen im kommunalen Gesellschaftsrecht – Hier § 10 der Satzung

Auszug des § 10 der Satzung der SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH mit Stand vom 02.04.2009	Auszug des Satzungsänderungsentwurfes § 10 der Satzung der SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH mit Stand vom 11.06.2025
<p style="text-align: center;"><b>§10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss, Gewinnverwendung</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts innerhalb der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Frist hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss nach Anhörung des Aufsichtsrats mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss, Gewinnverwendung</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts innerhalb der in § 8 Abs. 2 festgesetzten Frist hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss nach Anhörung des Aufsichtsrats mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht.</p>

2. Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen; ggf. ist eine besondere Steuerbilanz zu erstellen.

3. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Handels-/Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handels-/Steuerbilanz nach bestandskräftiger Veranlagung unter Berücksichtigung von Abs. 2 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

4. Jahresabschluss und Lagebericht werden nach dem Recht für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Geschäftsführung hat den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.

§§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 in seiner jeweiligen Fassung kommen zur Anwendung. Der Stadt Schwabach, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

2. Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen; ggf. ist eine besondere Steuerbilanz zu erstellen.

3. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Handels-/Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handels-/Steuerbilanz nach bestandskräftiger Veranlagung unter Berücksichtigung von Abs. 2 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

4. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen.

§§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 in seiner jeweiligen Fassung kommen zur Anwendung. Der Stadt Schwabach, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

<p>bzw. einer von diesen benannten Prüfungsgesellschaft werden ebenfalls die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und Befugnis nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p> <p>5. Das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die nach freiem Ermessen und mit Zweidrittel-Mehrheit darüber beschließen kann, ob und inwieweit das Ergebnis zur Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter oder zur Bildung von Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>6. Der zur Ausschüttung kommende Reingewinn ist unter den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu verteilen.</p>	<p>bzw. einer von diesen benannten Prüfungsgesellschaft werden ebenfalls die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und Befugnis nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p> <p>5. Das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die nach freiem Ermessen und mit Zweidrittel-Mehrheit darüber beschließen kann, ob und inwieweit das Ergebnis zur Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter oder zur Bildung von Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>6. Der zur Ausschüttung kommende Reingewinn ist unter den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu verteilen.</p>
---	---